



STATUTEN

des
Niederösterreichischen Teichwirteverbandes
beschlossen in der **Generalversammlung am 19.06.2026**
ZVR-Zahl 548588841

- § 1: Name und Sitz des Vereins
- § 2: Zweck des Vereins
- § 3: Qualitäts- und Markenprogramme
- § 4: Mitgliedschaft
- § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6: Aufbringung der Mittel
- § 7: Die Organe des Vereins
- § 8: Die Generalversammlung
- § 9: Der Vorstand
- § 10: Zulässigkeit virtueller Sitzungen und Versammlungen
- § 11: Der Verbandsobmann/Die Vereinsobfrau
- § 12: Die Geschäftsführung
- § 13: Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- § 14: Die Rechnungsprüfer*innen
- § 15: Schiedsgericht
- § 16: Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Teichwirteverband“ („NÖ Teichwirteverband“) und hat seinen Sitz in St. Pölten, Wiener Straße 64.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ist die Förderung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Aquakulturproduktion im Allgemeinen und der traditionellen Karpfenteichwirtschaft im Besonderen sowie die

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTURERBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder in allen Belangen der genannten Fachgebiete.

(2) Der Zweck kann insbesondere durch folgende Punkte erreicht werden:

- a) Fachliche Beratung der Mitglieder
- b) Herausgabe von Mitteilungen, Rundschreiben, Zeitschriften und Druckwerken jeglicher Art
- c) Führung eines Webauftrittes
- d) Organisation, Durchführung und Mitwirkung bei: Veranstaltungen, Fachtagungen, Kursen, Messen, Festen und Fachexkursionen
- e) Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Gesellschaftsdialog, u.a. durch Social-Media- und Projektarbeit
- f) Gemeinsame Vermarktungsarbeit von Aquakulturprodukten z.B. anhand von Marken- oder Qualitätsprogrammen und gezielte Kooperation mit anderen relevanten Stakeholdern, z.B. Gastronomiebetrieben
- g) Marktbeobachtung und Herausgabe von Marktberichten
- h) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden in allen Fragen der Zucht und Haltung von Tieren in der Aquakultur und der Teichwirtschaft.
- i) Ausarbeitung und Mitwirkung bei fachlichen Stellungnahmen und Empfehlungen zu fachrelevanten Novellen, Änderungen, Verlautbarungen von Gesetzen, Verordnungen, Strategien, Managementplänen, Studien, Förderprogrammen o.ä.
- j) Enge Zusammenarbeit mit der österreichischen Dachorganisation (Österreichischer Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur, kurz ÖVFA) und Einbringung der Fachexpertise bei bundesweit geltenden Agenden gemäß § 2 Abs.2 Z.i
- k) Beantragung von Fördermitteln und Gewinnen von Sponsoren zur Umsetzung der zuvor genannten Punkte
- l) Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, mit anderen Fischerei- und Teichwirteverbänden und mit sachverwandten Organisationen und Institutionen.
- m) Zukunfts- und handlungsorientiertes Management (dynamische Erhaltung, Anpassung und Entwicklung, Ausbau und Förderung) des GIAHS-Elements „Waldviertler Karpfenteichwirtschaft“ gemäß dem Aktionsplan. Der NÖ Teichwirteverband setzt sich gezielt für den Schutz, die Weiterentwicklung und die nachhaltige bzw. dynamische Anpassung der Waldviertler Karpfenteichwirtschaft ein, die von der FAO (Welternährungsorganisation) als GIAHS - Globally Important Agricultural Heritage System ausgezeichnet wurde, um die vielfältigen Funktionen und Werte der GIAHS Stätte langfristig zu sichern. Dies umfasst insbesondere die Positionierung, Interessenvertretung und Lobbyarbeit sowohl national und international als auch Maßnahmen zur Bewahrung der traditionellen Waldviertler

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTurerBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



Karpfenteichwirtschaft als landwirtschaftliches Kulturerbe von globaler Bedeutung, die Vermittlung des kulturellen, ökonomischen und ökologischen Wertes dieser Praxis sowie die Förderung und Unterstützung von Projekten zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung des GIAHS-Elements.

(3) Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3 Qualitäts- und Markenprogramme; Trägerorganisation für das GIAHS-Element „Waldviertler Karpfenteichwirtschaft“

(1) Der NÖ Teichwirteverband unterhält Qualitäts- und Markenprogramme, die von den Verbandsmitgliedern entsprechend den vom Verband festgelegten Richtlinien benutzt werden dürfen, z.B. zur Kennzeichnung ihrer Produkte.

(2) Der NÖ Teichwirteverband sieht sich als Trägerorganisation für das GIAHS-Element „Waldviertler Karpfenteichwirtschaft“ und unterhält als zentrale Koordinationsinstanz insbesondere für die Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 Abs.2 lit. m entsprechenden fachlichen Austausch mit den nationalen Behörden auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie der Welternährungsorganisation (FAO) als GIAHS-Programmkoordinatorin.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich mit der Aquakultur in Österreich (v.a. der Zucht, Haltung und Produktion von Fischen), insbesondere der Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich befassen, oder diese gezielt fördern möchten.

b) Als Ehrenmitglieder können physische Personen, die zufolge ihrer Stellung oder ihrer Sachkenntnisse dem Verein nützlich sein können, aufgenommen werden. Ebenso können physische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden über Empfehlung des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand verweigert werden.

(3) Das Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt:

a) durch Austritt, welcher jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen kann. Die Kündigung ist dem Verein schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitzuteilen.

b) durch Ausschluss, der vom Vorstand schriftlich ausgesprochen werden kann, wenn Mitglieder gegen die in den Statuten festgelegten Pflichten verstoßen oder

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Erkennung und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTurerBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



- Handlungen setzen, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
- c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind angehalten, laufend durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder sind, haben lediglich das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Besonders obliegt ihnen:

- a) die Statuten, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins und deren Organe zu befolgen und umzusetzen.
- b) die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen.

Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 6 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht:

1. durch Beitrittsgebühren
2. durch Mitgliedsbeiträge
3. durch Lukrieren von Fördergeldern
durch Spenden und Sponsoring

§ 7 Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer*innen
4. das Schiedsgericht

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTurerBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



§ 8 Die Generalversammlung

In der Generalversammlung ist jedes ordentliche Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Die ordentliche Generalversammlung soll grundsätzlich im zweijährlichen Turnus vom Verbandsobmann/von der Verbandsobfrau einberufen werden. Eine frühere Einberufung ist jederzeit zulässig, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich oder zweckmäßig erscheint. In dringenden Fällen oder über schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der NÖ Landwirtschaftskammer hat der Obmann/die Obfrau eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern und der NÖ Landwirtschaftskammer zu übermitteln. Jedes Mitglied hat sein Stimmrecht grundsätzlich persönlich auszuüben.

Eine Vertretung bei der Teilnahme ist möglich, so ein entsprechendes persönliches oder betriebliches Naheverhältnis glaubhaft gemacht werden kann. Das wäre insbesondere gegeben

a) bei Familienangehörigen und legitimierten Angestellten der Betriebe

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(1) Der Generalversammlung sind insbesondere zur Beschlussfassung vorzulegen:

- a) Der Tätigkeitsbericht
- b) der Kassabericht und Rechnungsabschluss
- c) Im Falle eines bilanzmäßigen Verlustes auch ein Voranschlag zur Darstellung der Budgetsanierung

(2) Weitere Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Enthebung von ihren Pflichten
- b) Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern bei deren Ausscheiden
- c) Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand vorgelegten Anträge. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingebracht werden
- e) Änderung der Statuten im Einvernehmen mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTURERBE
von globaler Bedeutung



Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



- f) Beschlussfassungen zu Einführungen und wesentlichen Änderungen von Marken- und Qualitätsprogrammen gemäß § 3 (z.B. Richtlinien, Spezifikationen) über Vorschlag des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes
- h) Die freiwillige Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Statutenänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist zur Gültigkeit eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Beschlussfassung zu wesentlichen Änderungen gemäß § 2 Abs. 2 Punkt f) sind nur am Qualitäts- oder Markenprogramm teilnehmende Mitglieder berechtigt und müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder im Verhinderungsfall die vorgesehene Stellvertretung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Vertretungsregelungen gemäß § 8 Abs. 1 gelten sinngemäß, ausgenommen der Funktionen nach Punkt a) bis d)

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Obmanns/der Obfrau
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) dem/der Kassier*in
- e) mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand wird vom Obmann wenn erforderlich – jedoch mindestens einmal jährlich – zu einer Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Ausarbeitung des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses. Weiters obliegt ihm die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt insbesondere die Durchführung von Ausstellungen, Abfischfesten, Fachtagungen und Lehrfahrten sowie Maßnahmen der Vermarktungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand führt eine laufende Marktbeobachtung durch und gibt in regelmäßigen Abständen Marktberichte heraus.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTurerbe
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



- (4) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich zu verrichten. In besonders begründeten Fällen können jedoch Aufwandsentschädigungen (Taggelder und Reisespesen) nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für Funktionäre geltend gemacht werden.
- (5) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
- (6) Einzelne Angelegenheiten des Vorstandes können zur Beschlussfassung auch mittels Umlaufbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit getätigt werden. Dazu ist der Antrag im Umlaufbeschlusswege schriftlich an die Vorstandsmitglieder zu senden, z.B. mittels Emailaussendung. Den Vorstandsmitgliedern ist zumindest ein Zeitraum von 3 Tagen für eine schriftliche Stimmabgabe einzuräumen. Sämtliche Umlaufbeschlüsse sind auch in den darauffolgenden Sitzungsberichten (Protokollen) zu verschriftlichen.

§ 10 Zulässigkeit virtueller Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sowohl die Vorstandssitzungen (§9) und Generalversammlungen (§8) können auch virtuell, etwa via Videokonferenz oder anderen technisch geeignet Methoden stattfinden. Es ist dabei technisch jedoch zu ermöglichen, dass sich einzelne Teilnehmer*innen entweder via optischen- und/oder akustischen Anwendungen zu Wort melden oder/oder abstimmen können.
- (2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer*innen nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung bzw. Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht ausreichend verwenden können, so ist es auch ausreichend, wenn die betroffenen Teilnehmer*innen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (3) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Sitzung bestehen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung bzw. Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Obmann/von der Obfrau zu treffen.
- (4) Die an der virtuellen Sitzung Teilnehmenden gelten als anwesend. Wenn bei der virtuellen Versammlung bzw. Sitzung Anlass zu Zweifeln an der Identität der Teilnehmer*innen bestehen, so hat der NÖ Teichwirteverband seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.
- (5) Der NÖ Teichwirteverband ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTurerBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



§ 11 Der Verbandsobmann/Die Vereinsobfrau

Der Obmann/die Obfrau vertritt den NÖ Teichwirteverband alleine nach außen und führt bei den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz.

Seine besonderen Aufgaben sind:

1. Die Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Generalversammlung und des Vorstandes.
2. Die Oberaufsicht über das Vermögen und die Verwaltung des Vereins.
3. Die Einberufung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und die Führung des Vorsitzes in denselben.

Bei Verhinderung des Obmannes/der Obfrau tritt sein/ihre Stellvertretung in die gleichen Rechte und Pflichten ein.

§ 12 Die Geschäftsführung

Vom Vorstand wird im Einvernehmen mit der Abteilung Tierhaltung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Geschäftsführung bestellt. Diese führt unter Leitung und im laufenden Einvernehmen mit dem Obmann/der Obfrau die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung durch. Die Geschäftsführung verfasst die Versammlungs- und Sitzungsberichte, besorgt den Schriftverkehr, organisiert die Mitgliederverwaltung und führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse.

§ 13 Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Der NÖ Teichwirteverband arbeitet als kammernaher Branchenverein traditionell eng mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zusammen. Dieser stehen daher folgende Aufsichtsrechte zu:

1. Jederzeit Einsicht in die Bücher, Schriften und sonstiger Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
2. An den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen und auch deren Einberufung zu verlangen. Zu den zuvor genannten Sitzungen ist auch der Tierzuchtdirektor der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer termingerecht einzuladen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen:

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer*innen und zwei weitere als Stellvertreter*innen. Diese haben die Aufgabe, die Geldgebarung des Vereins auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und vom Ergebnis der Generalversammlung zu berichten, wobei ein Kassenbericht schriftlich abzufassen ist. Die Rechnungsprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen dem Vereinsvorstand nicht

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTURERBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



angehören. Die Rechnungsprüfer*innen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2-5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden zunächst durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der beiden Streitteile wählt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zwei Vertreter. Diese wählen ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Sollte bezüglich dieser Person keine Einigung zustande kommen, wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vorgeschlagenen durch das Los bestimmt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör der Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden ist, dieses jedoch jedenfalls einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der §§ 34ff BAO) zugeführt werden muss. Die genannte Verwendung des Vereinsvermögens hat auch im Falle der Aufhebung des Vereins stattzufinden.

Ing. Ferdinand Trauttmansdorff

Obmann

Niederösterreichischer Teichwirteverband: Träger des Niederösterreichischen Landeswappens, des landwirtschaftlichen Weltkulturerbes (GIAHS) und der Schutzmarke „Waldviertler Karpfen“



Ernährungs- und
Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen

Landwirtschaftliches
KULTURERBE
von globaler Bedeutung

Waldviertler Karpfenteichwirtschaft in Niederösterreich
Offiziell anerkannt von der FAO als landwirtschaftliches
Kulturerbe von globaler Bedeutung



